Satzung

Der Schützenbruderschaft St. Lucia ECHTROP e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schützenbruderschaft St. Lucia Echtrop", nachfolgend Schützenbruderschaft genannt. Nach erfolgter Eintragung trägt er den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in 59519 Möhnesee-Echtrop. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Wesen und Aufgaben

Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Status und Rahmensatzung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch des Sauerländer Schützenbundes „Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

a) die Gemeinschaft aller Schützen und den Zusammenhalt unter den Schützen zu pflegen,

b) die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wachzuhalten und Eintracht und Bürgersinn zu fördern,

c) die Liebe und Treue zu Väterglauben und Vätersitte, zur Heimat und zum deutschen Vaterlande zu erhalten, zu stärken und gegenteilige Bestrebungen abzuwehren,

d) Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und zu pflegen,

e) darauf hinzuwirken, dass die Feste als vorbildliche Heimats- und Volksfeste gefeiert werden,

f) die Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, g) den Schießsport zu belegen und zu fördern.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Alle Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gem. §§ 59 - 61 der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Schützenbruderschaft oder Aufhebung bzw. Auflösung der Schützenbruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Schützenbruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft, Aufnahme und Erlöschen

Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede christliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich auf das Programm des § 2 der Schützenbruderschaft verpflichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche

Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. September beim 1. Vorsitzenden der Bruderschaft eingegangen sein.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Ein Ausschlussgrund kann die dreimalige Nichtzahlung des Beitrages sein. Der Vorsitzende teilt dem Mitglied den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief mit. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 – Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied hat nach 1-jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, ausgenommen Jungschützen (vor Vollendung des 18. Lebensjahres).

§ 6 – Jungschützen

Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützen Abteilung zusammengefasst werden. Sie sind nach dem Programm des § 2 in die Schützenbruderschaft einzugliedern. Jeder Jungschütze hat das Recht auf den Jungkönigsschuss.

§ 7 – Organe der St. Lucia Schützenbruderschaft

Organe der St. Lucia Schützenbruderschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) b) der Vorstand.

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

a) Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus: Schützenoberst (1. Vorsitzender) Schützenhauptmann (2. Vorsitzender) Geschäftsführer (1. Kassierer)

Schriftführer

b) Als Gesamtvorstand, bestehend aus den zu a) genannten Personen und: Adjutant

Zugführer (1. Zugführer, 2. Zugführer und Jungschützenzugführer) Fähnrich

2 Fahnenoffizieren 2 Königsoffizieren Beigeordneter (2. Kassierer) Präses der Bruderschaft Amtierender König

Amtierender Jungschützenkönig Ehrenoberst

Festplatzwart

Bürgertreffwart

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Im Übrigen ist der Gesamtvorstand zuständig. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 – Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

a) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,

b) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,

c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,

d) Wahl der Delegierten für die Organe des Sauerländer Schützenbundes,

e) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung,

f) Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Schützenbruderschaft,

g) Mitarbeit und Mitwirken bei allen Anlässen, die die Schützenbruderschaft betreffen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse müssen in einem Protokoll zusammengefasst werden.

Zur Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, worin insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Bekanntgabe in der heimischen Tagespresse und Internetseite der Schützenbruderschaft einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Zur Abnahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit die Satzung dies nicht anders bestimmt. § 11 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,

b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,

c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

f) Änderung der Satzung,

g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Lucia Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3 /4 Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 – Feste

Das Schützenfest wird alljährlich in althergebrachter Weise gefeiert. Alles Weitere beschließt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Schützenbruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein. Die Familienmitglieder sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§ 13 – Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine vereinsübliche Haftpflicht und Unfallversicherung.

Armen oder in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Diesen Mitgliedern muss auch ein Höchstmaß an Fürsorge und sozialer Integration zukommen. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Der Nachweis ist vom Mitglied glaubwürdig zu erbringen. Die caritativen Aufgaben der Schützenbruderschaft werden vom Vorstand bearbeitet.

§ 14 – Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

Die Organe der Schützenbruderschaft üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 8 dieser Satzung (Vorstand) kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine jährliche Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf die steuerlich geltenden Höchstbeträge entsprechend § 3 Nr. 26a EStG von derzeit (Datum dieser Satzung) jährlich 720 € nicht übersteigen.

Über den Abschluss entsprechender Verträge, deren Inhalt und deren Beendigung entscheidet der Gesamtvorstand. § 15 – Auflösung der Schützenbruderschaft

Bei der Auflösung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der St. Lucia Schützenbruderschaft an die St. Pankratius Pfarrgemeinde in Körbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Inventarien wie zum Beispiel Fahnen, Königssilber, Urkunden, Kunstgegenstände und Protokolle sind an das Heimatmuseum der Gemeinde Möhnesee zur Aufbewahrung zu übergeben. Über die Inventarien ist ein Verzeichnis anzulegen, wovon eine Ausfertigung bei der Pfarrgemeinde zu hinterlegen ist.

Im Falle der Neugründung einer Schützenbruderschaft, die den gleichen Zwecken dient, die gleichen Zielsetzungen hat und im Ortsteil Echtrop ihren Sitz hat, ist diese berechtigt, die Inventarien in ihren Besitz zu übernehmen.

§ 16 – Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht bzw. der Rechtsbeistand des Sauerländer Schützenbundes hinzuzuziehen. Dieses kann für die Schützenbruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen bzw. angefordert werden. Die Ehrengerichtsordnung des Sauerländer Schützenbundes ist in allen Fällen bestimmend.

§ 17 – Beschluss

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 28.10.2017 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung von der Neugründung am 08.03.1948 und die geänderte Satzung aus 1968 und die Satzung vom 29.12.1984 und die Satzung vom 02.10.1991. Alle übrigen Satzungen treten ab sofort außer Kraft.